

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Rektor

---

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

An das Präsidium des Nationalrats  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sachbearbeiter  
Mag. Weber

Telefon  
051250722800

Datum  
6.11.2020

**Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das  
Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das  
Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-  
Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-  
Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-  
Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert  
werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren –  
Stellungnahme der Universität Innsbruck**

**do GZ.: 2020-0.348.580**

Das Rektorat der Universität Innsbruck nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu § 4 Abs. 1 Z 1, § 9 Z 9, § 10 Abs. 2 BilDokG 2020:**

Diese Qualifizierung hätte für die Universitäten zur Folge, dass nicht ihnen als juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sondern jeweils dem Rektorat als Organ – das übrigens nicht in der Aufzählung in Art. 4 Z 7 DSGVO unterzubringen ist – sämtliche Pflichten der DSGVO auferlegt würden. Das bedeutet, dass etwa für die Evidenz der Studierenden ein eigenes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu führen wäre, das sich von jenem der jeweiligen Universität oder Hochschule unterscheidet und getrennt zu führen ist. Gleiches gilt für die Erfüllung der Informationspflichten und die Einbringung von Anträgen Betroffener. Dementsprechend würden ständige Datenübermittlungen zwischen der Evidenz und der jeweiligen Universität oder Hochschule erfolgen (notwendige Weitergabe von Daten im Sinne einer „Offenlegung“ gemäß Art. 4 Z 9 DSGVO). Das Rektorat müsste, bei korrekter Anwendung der DSGVO, als öffentliche Stelle iSd Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO sogar einen eigenen Datenschutzbeauftragten – unabhängig von der Universität – benennen. Das Rektorat würde zudem als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7

- 2 -

DSGVO den Haftungs- und Sanktionsbestimmungen unterliegen. Aus Sicht der Universität Innsbruck sollte die Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO für jegliche Datenverarbeitungen aus einer Reihe von rechtlichen und praktischen Erwägungen anders als im Entwurf ausschließlich bei der Universität als juristischer Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 UG liegen.

**Zu § 10 Abs. 2 Z 3 BilDokG 2020:**

Gemäß dieser Formulierung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister für alle gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abzuschließen. Angeregt wird, in die Gestaltung dieser Vereinbarung auch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten einzubeziehen, zumal dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen als Auftraggeber gemeinsam mit dem BRZ die allfällige Haftung für Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO trifft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

**Elektronisch gefertigt**

